

Vorlagennummer: DrS/2024/146
Vorlageart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen

Datum: 05.07.2024
Federführung: Kita, Jugend, Schule, Kultur
Ziele: Ziel 1 - moderner öffentlicher Dienstleister

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	10.09.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	24.09.2024	Ö
Kreistag des Kreises Segeberg (Entscheidung)	10.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Ab dem Jahr 2026 stellt der Kreis Segeberg die laufenden Kosten, die aufgrund des im Sachverhalt dieser Vorlage genannten Vertrages für den Betrieb eines Presseportals und die Nutzung von Pressebeiträgen an den Schulen im Kreisgebiet anteilig je Schüler*in anfallen, einmal jährlich den Schulträgern in Rechnung.

Zusammenfassung:

Das Land Schleswig-Holstein hat gemeinsam mit allen weiteren Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag zum Betrieb eines Presseportals und zur Nutzung von Pressebeiträgen an den allgemeinbildenden sowie den beruflichen Schulen in ihrem Gebiet abgeschlossen. Die für die laufende Nutzung entstehenden Kosten wird das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) zukünftig einmal jährlich den Kreisen und den kreisfreien Städten in Schleswig –Holstein in Rechnung stellen. Es ist darüber zu entscheiden, ob diese Kosten anteilig auf die Schulträger im Kreisgebiet umgelegt werden sollen.

Sachverhalt:

1. Vertrag Presseportal für Schulen

Aufgrund des seitens des Landes Schleswig-Holstein abgeschlossenen Vertrages zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen werden allen Schulen in Schleswig-Holstein Nutzungsrechte bezüglich Pressebeiträgen für den Schulunterricht ermöglicht. Vertragspartner sind alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das jeweilige Ministerium für Bildung, die Presse-Monitor

GmbH Co.KG PMG) in Berlin, die Verwertungsgesellschaft WORT (VG Wort) in München, sowie die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) mit Sitz in Bonn.

Bei dem Vertrag geht es um das Recht aller Schulen in Deutschland zur Nutzung, der Vervielfältigung und der Verbreitung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften.

Hierzu erhalten die Schulen einen Zugang für das „Presseportal für Schulen“ (PfS). Betreiber dieser Plattform ist die Presse-Monitor GmbH und Co.KG. Näheres dazu ist aus dem anliegenden Vertrag zum Betrieb eines Presseportals für Schulen und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen vom 31.05.2023 ersichtlich (s. Anlage 1: Vertrag Presseportal Schulen).

Der Vertrag ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und ist befristet bis zum 31.12.2027. Er verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum vereinbarten Ablaufdatum gekündigt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Portals den Schulen nicht nur bis zum 31.12.2027, sondern voraussichtlich für weitere Jahre zur Verfügung gestellt werden soll.

2. Abrechnung der laufenden Kosten gemäß Vertrag

Das Bildungsministerium stellt den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein aufgrund des vorstehend genannten Vertrages bezüglich der laufenden Kosten einmal jährlich eine Gesamtsumme für alle Schüler*innen des jeweiligen Kreises/der kreisfreien Stadt in Rechnung.

Das Land hat diese Kosten im Juli 2024 erstmals in Rechnung gestellt. Die Kostenverteilung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Gesamtzahl der Schüler*innen gemäß amtlicher Schulstatistik des vorvergangenen Kalenderjahres.

Aufgrund der erstmaligen Abrechnung seit Vertragsbeginn entstanden dem Land Schleswig-Holstein insgesamt Kosten in Höhe von 245.982,46 Euro, für das Jahr 2023 eine Summe in Höhe von 109.325,54 Euro und für das Jahr 2024 eine Summe in Höhe von 136.656,92 Euro.

Auf den Kreis Segeberg entfallen für diese beiden Jahre anteilig Kosten in Höhe von insgesamt 22.402,70 Euro.

3. Refinanzierung der anteiligen Kosten bei den Schulträgern im Kreisgebiet

Dem Kreis Segeberg werden daher in den Folgejahren seitens des Landes voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 14.000,00 Euro jährlich für die Schulen in seinem Kreisgebiet in Rechnung gestellt.

Aufgrund der geltenden Allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 75 Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Die Nutzung des Presseportals und die Nutzung der damit verbundenen Rechte kommt den Schulen im Kreis Segeberg zugute.

Die Schulträger der Schulen müssen gemäß § 48 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG-SH) für Sachkosten an ihren Schulen, darunter fallen auch solche laufenden Bereitstellungskosten, aufkommen.

Der Kreis Segeberg ist folglich ausschließlich für die Kostenübernahme

verantwortlich, die anteilig für die Schulen in eigener Trägerschaft entstehen.
 Das betrifft die 3 Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige
 Entwicklung (Janusz-Korzak Schule, Trave-Schule und Schule am Hasenstieg)
 sowie die beiden Berufsbildungszentren (BBZ Segeberg und BBZ Norderstedt).

Die Verwaltung empfiehlt daher, diese zukünftig jährlich wiederkehrenden Kosten
 in Höhe von ca. 14.000,00 Euro für die Nutzung des Portals ab dem Jahr
 2026 den Schulträgern in Rechnung zu stellen. Dies erfolgt anteilig nach Abzug
 des beim Kreis verbleibenden Kostenteils für die kreiseigenen Schulen. Der
 Kostenanteil je Schulträger erfolgt analog der Berechnung des Landes und ergibt
 sich aufgrund der Ermittlung der anteiligen Summe je Schüler*in gemäß
 Schulstatistik des vorvergangenen Kalenderjahres an den einzelnen Schulen.

Die Abrechnung mit den Schulträgern sollte zwecks Berücksichtigung dieser
 zusätzlichen Ausgaben bei der Haushaltsplanung der Schulträger erst ab dem
 Jahr 2026 erfolgen.

Bei der Berechnung sind insgesamt ca. 31.100 Schüler*innen (Gesamtzahl im
 Kreis Segeberg) zu berücksichtigen. Anteilig besuchen ca. 5.370 Schüler*innen
 Schulen in Trägerschaft des Kreises Segeberg.

Voraussichtliche Kostenverteilung (je Kalenderjahr):

gesamt ca.: 14.000,00 Euro Kreis tritt in Vorleistung
 anteilig ca.: 2.416,50 Euro verbleiben für Schulen in Trägerschaft des Kreises
 anteilig ca.: 11.583,50 Euro Refinanzierung gegenüber den Schulträgern

Finanzielle Auswirkungen

☐ Nein

☒ Ja: Ab 2025 und Folgejahre laufend : ca. 14.000,00€ jährlich

☒ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
 Kosten für die Nutzung von Presseartikeln an Schulen

☒ Mittelbereitstellung

☒ Teilplan: 243

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 54516

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw.
 Auszahlung
 in Höhe von _____ Euro
 (Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
 Minderaufwendungen bzw. -
 auszahlungen beim Produktkonto:

☒ Erträge aus Refinanzierung TP 243
Schulträger ca. 11.600,00 € jährlich
ab 2026 Produktkonto: 4485

Steuerliche Relevanz

☐ Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

☐ Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

☒ Nein

☐ Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja:

Anlage/n

1 - Vertrag Presseportal Schulen (öffentlich)

**Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von
Pressebeiträgen an Schulen**

vom 31. Mai 2023

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen,

**vertreten durch Herrn Staatssekretär Jan Benedyczuk, Ministerium für Bildung und
Kultur des Saarlandes, sowie Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf, Bayerisches
Staatsministerium für Unterricht und Kultus,**

- im Folgenden insgesamt: die Länder -

einerseits und andererseits

der PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG, vertreten durch die PMG Presse-Monitor Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Kästner und Natascha Thomas, Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin

- im Folgenden: die PMG -

der Verwertungsgesellschaft WORT, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Robert Staats und dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied Jochen Greve, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: VG WORT -

sowie

der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Lutz Fischmann, Weberstraße 61, 53113 Bonn

- im Folgenden: VG Bild-Kunst -

- insgesamt: die Rechteinhaber -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es, analoge, digitale und einzelne weitere Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Pressebeiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften inklusive der darin enthaltenen Abbildungen wie Fotos, Werke der bildenden Kunst, Infografiken, Illustrationen, Comics, Karikaturen, Designs und sonstiger Abbildungen an Schulen auf vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie für gesetzlich erlaubte Nutzungen eine angemessene Vergütung festzulegen. Die Nutzung soll darin unterstützt werden, dass die Schulen und deren Lehrkräfte Zugang zu einer mit einer Suchfunktion ausgestatteten Datenbank (Presseportal für Schulen, zukünftig PfS) erhalten und das Herunterladen ausgesuchter Pressebeiträge für die Schullnutzung im Rahmen der in § 60a Abs. 1 und 2 UrhG beschriebenen Nutzungshandlungen ermöglicht wird. Die PMG betreibt das PfS für die Quellen, für die sie Inhaberin von Rechten an Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften ist (vgl. unter <https://presseportal-fuer-schulen.de/>).

Die Länder erfüllen aufgrund dieses Vertrages die gesetzlich oder vertraglich geschuldete Vergütung zu Gunsten der Schulen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften an Schulen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrages, und zwar
 - durch die Einräumung von Nutzungsrechten für einzelne Beiträge einschließlich vollständiger Abbildungen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG); im Folgenden: „Pressebeiträge“,
 - durch das durch die PMG betriebene PfS, zu dem Schulen und deren Lehrkräfte den Zugang erhalten und darin enthaltene Pressebeiträge suchen und downloaden können,
 - die Vergütung für die vorgenannten vertraglichen Rechtseinräumungen (vgl. § 60 a Abs. 2 UrhG) sowie die Bereitstellung des PfS,
 - sowie die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach §§ 60a Abs. 1 und Abs. 2, 60h Abs. 1, 54c UrhG für die Nutzung von Schrankenregelungen im Rahmen der Schulfnutzung von Pressebeiträgen,
2. Schulen i.S. von Abs. 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.

§ 2

Vervielfältigung und Verbreitung von Pressebeiträgen

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Pressebeiträge nach Maßgabe des § 4 dieses Gesamtvertrages im gleichen Umfang analog und digital zu vervielfältigen und zu verbreiten, wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 UrhG gesetzlich erlaubt ist.
2. Der eingeräumte Umfang der Nutzungen einschließlich der in § 4 beschriebenen „weiteren Nutzungen“ besteht auch dann, wenn Lehrkräfte Pressebeiträge deutscher Presseverlage für ihre Tätigkeit heranziehen, die nicht durch eine Suche aus dem PfS entnommen wurden, sondern analog oder in sonstiger Weise digital vorhanden sind.

3. Die vertraglich erlaubte Nutzung des PfS sowie die vertraglich erlaubten Nutzungen der daraus entnommenen Pressebeiträge dürfen nur durch die Schulen und deren Lehrkräfte, nicht aber durch Dritte wie externe Dienstleister vorgenommen werden. Für Vervielfältigungen zum Prüfungsgebrauch können auch externe Dienstleister herangezogen werden. Eine Weitergabe des einer Schule zugewiesenen Passwords außerhalb des Kreises der Berechtigten ist nicht erlaubt.

§ 3

Betrieb und Zugang zum PfS

1. Die PMG betreibt das PfS an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden. Das PfS enthält jeweils tagesaktuell ca. 1.500 Publikationen deutscher Presseverlage (<https://presseportal-fuer-schulen.de/wp-content/uploads/Medienpanel-Presseportal-fuer-Schulen.pdf>), die ab dem Erscheinungstag 60 Tage in der Datenbank vorgehalten werden. Die Datenbank enthält den gesamten redaktionellen Inhalt der jeweiligen Quelle ausschließlich darin enthaltener Werbeeinschaltungen (Anzeigen, Beilagen u. ä.).
2. Der Zugang zum PfS erfolgt durch eine einfache Zugangsroutine, indem das einer angemeldeten Schule zugewiesene Password der Lehrerschaft dieser Schule als Zugangscode zur Verfügung steht.
3. Die Haftung für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit des PfS liegt ausschließlich bei der PMG.

§ 4

Weitere Nutzungen

1. Die Rechteinhaber gewähren für Lehrkräfte an Schulen das Recht, nach § 2 hergestellte digitale Vervielfältigungen für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu nutzen, indem sie diese Vervielfältigungen
 - digital per E-Mail oder in vergleichbarer Weise an Ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
 - ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
 - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
 - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard,

iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

2. Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst – soweit es nicht nach Abs. 1 (vorletzter Spiegelstrich) um die Wiedergabe über PCs, Whiteboards und/oder Beamer geht – nicht die öffentliche Zugänglichmachung oder die öffentliche Wiedergabe von Werken.
3. Bei einer Nutzung von Pressebeiträgen oder Teilen davon ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

§ 5

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 Abs. 1 frei, sofern es den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte betrifft.

§ 6

Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Nutzungen nach §§ 1 bis 4 an die Rechteinhaber für die Zeit vom
 - 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023: 3.000.000 Euro
 - 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: 3.750.000 Euro
 - 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025: 4.500.000 Euro
 - 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 5.500.000 Euro
 - 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 6.500.000 Euro

zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

3. Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern an die PMG auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Presse-Monitor GmbH & Co. KG
IBAN: DE39 1007 0000 0060 0502 00
BIC: DEUTDEBB

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.
5. Der Anteil der Länder am Zahlungsbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die PMG.
6. Die Rechteinhaber stunden den auf das Kalenderjahr 2023 entfallenden Zahlungsbetrag unverzinst bis 30. Juni 2024.

§ 7

Auskunftsanspruch, Informationsangebote

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung der Nutzungen im Laufe der Vertragslaufzeit entsprechend der im Jahr 2022 für den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ durchgeführten Erhebung. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich und von allen Beteiligten mitgetragen, kann diese Untersuchung für den vorliegend eingeräumten Nutzungsumfang gemeinsam mit einer solchen Untersuchung der Vertragspartner des Gesamtvertrages „Vervielfältigungen an Schulen“ und „öffentliche Zugänglichmachung an Schulen“ durchgeführt werden. Dabei sollten jedoch die Untersuchungsergebnisse getrennt nach den beiden Vertragsbereichen präsentiert und genutzt werden. Ebenso soll die Nutzungsfrequenz des PfS erhoben werden. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
2. Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags PfS in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 9

Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

1. Der vorliegende Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor dem vereinbarten Ablaufdatum schriftlich gekündigt wurde. Im Falle einer Vertragsverlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig bezahlt.
2. Nach Vorliegen der Ergebnisse einer Erhebung nach § 7 Abs. 1 haben die Rechteinhaber – einzeln – ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass er die vereinbarte Vergütung als nicht mehr angemessen ansieht. Die Kündigungsfrist beträgt ab Vorliegen der Präsentation der Untersuchungsergebnisse drei Monate zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Untersuchungsergebnisse vorliegen. Die Kündigung durch einen Rechteinhaber führt zu einer Beendigung des vorliegenden Gesamtvertrages mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Auch ohne Ausübung des Sonderkündigungsrechtes werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 7 Abs. 1 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit der vereinbarten Vergütung aufnehmen und diese bei Bedarf anpassen.
3. Für den Fall der Ausübung eines Kündigungsrechtes verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages mit der Maßgabe fort, dass die damit verbundenen Rechteinräumungen nachträglich angemessen zu vergüten sind, wobei die in diesem Vertrag zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig – als Abschlagszahlung – weiterhin zu

zahlen ist.

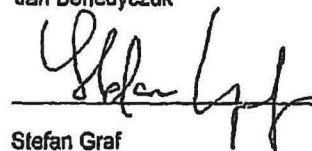
4. Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Länder:

München, den 13.06.2023



Jan Benedyczuk



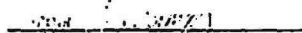
Stefan Graf

Für die PMG:

Berlin, den 12.06.2023



Ingo Kästner



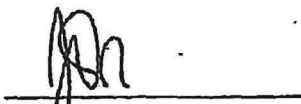
Natascha Thomas

Für die VG Wort:

München, den 6.6.2023



Dr. Robert Staats



Jochen Greve

Für die VG Bild-Kunst:

Bonn, den 7. 6. 2023



Dr. Urban Pappi



Lutz Fischmann